**Muster - Nutzungsordnung**

**zur Verwendung von schuleigener Informations- und**

**Kommunikationstechnik aus dem Lehrerendgeräte-Programm des Digitalpakt Schule**

**am XXX-Gymnasium**

**Allgemeines**

Diese Regelung gilt für die Benutzung von schulischer Informations- und Kommunikations-technik aus dem Lehrerendgeräteprogramm des DigitalPakt Schule durch Lehrerinnen und Lehrer zu dienstlichen Zwecken.

Die Verwendung dieser IuK-Technik ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

1. **Regeln für die Leihe und die Nutzung**
   1. **Aus- und Rückgabe von mobilen Endgeräten und der sonstigen zur Verfügung gestellten IuK-Technik**

Die Ausgabe von mobilen Endgeräten und der sonstigen zur Verfügung gestellten IuK-Technik an die Lehrkräfte erfolgt grundsätzlich durch die zuständige, von der Schulleitung bestimmte Person. Der Erhalt der IuK-Technik ist schriftlich zu bestätigen (siehe Anlage).

Im Falle der Beendigung der schulischen Nutzung und in den übrigen, in dieser Nutzungsordnung genannten Fällen, ist die zur Verfügung gestellte IuK-Technik (z. B. das mobile Endgerät) der zuständigen Person auszuhändigen.

* 1. **Passwörter**

Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten von der Schule oder dem Träger, oder vom Träger Beauftragte Dritte (Dienstleister), individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der IuK-Technik anmelden. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden.

Das Passwort muss danach unter Beachtung folgender Richtlinien geändert werden: Mindestens 12 Stellen, bestehend aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Satzzeichen.

Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und darf keinem Dritten zur Kenntnis gegeben werden. Es ist umgehend zu ändern und der Träger zu informieren, falls Gefahr besteht, dass es Unbefugten zur Kenntnis gelangt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies dem Träger mitzuteilen. Sofern auf dem Gerät auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss auch die Schulleitung umgehend informiert werden.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Lehrerinnen und Lehrer abzumelden. Werden auf dem Gerät personenbezogene Daten verarbeitet, muss das Gerät, wenn es unbeaufsichtigt ist, für Zugriffe von außen zwingend gesperrt werden.

* 1. **Zugelassene Nutzungen**

Außerhalb der Schule kann z. B. zur Unterrichtsvorbereitung, für den Fernunterricht und für Fortbildungen die IuK-Technik aus dem Lehrerendgeräte-Programm genutzt werden. Eine Nutzung ist jedoch nur zur Erfüllung dienstlicher Zwecke zulässig.

Eine private Nutzung außerhalb der Diensttätigkeit ist nicht zulässig. Eine Nutzungsüberlassung an jede weitere Person, auch an Familienangehörige der Lehrerinnen und Lehrer, ist untersagt. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Veräußerung ist nicht gestattet.

Im Namen der Schule und des Trägers dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

* 1. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Sofern mit dem Leihgerät auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ und der Netzbrief in der jeweils aktuellen Form.

Auf den Leihgeräten dürfen lediglich die personenbezogenen Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, die die Lehrerin / der Lehrer selbst unterrichtet. Art und Umfang der verarbeiteten Daten orientieren sich an den herkömmlich etwa in einem Notenbuch ge-führten oder bei der manuellen Zeugniserstellung benötigten Daten. Besonders schutzwürdige Daten, etwa über Krankheiten oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern, dürfen nicht auf dem Leihgerät verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten müssen durchgängig verschlüsselt gespeichert und ver-schlüsselt über das Internet übermittelt werden. Es dürfen keine privaten Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Möglich ist auch eine Speicherung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem verschlüsselten USB-Stick oder einer verschlüsselten externen Festplatte. Der Datenträger ist sorgsam zu verwahren.

Die Daten müssen spätestens nach dem Ende des nächsten Schuljahres sicher und endgültig gelöscht werden. Das Löschen mit Betriebssystemmitteln reicht in der Regel nicht aus, weil Daten trotz dieser Löschung wiederhergestellt werden können.

Wird das Gerät in die heimische Infrastruktur integriert, gelten analoge Regeln wie bei der Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke. Das eingesetzte Betriebssystem muss durch die Installation von Updates oder Patches regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Eine Firewall (für den Fall, dass das Gerät sich im Internet befindet) sowie technische Vorkehrungen zum Virenschutz (z.B. eine Virenschutzsoftware) müssen installiert sein und dürfen nicht deaktiviert werden.

Die Nutzung fremder Internetzugänge (zum Beispiel in Internet-Cafés oder Hot-Spots an öffentlichen Plätzen) ist grundsätzlich verboten, es sei denn, der Internetzugang verfügt über eine Verschlüsselung. Die Nutzung des eigenen WLAN darf ebenfalls nur erfolgen, wenn das WLAN sicher verschlüsselt ist (zum Beispiel aktuelle WPA2-Verschlüsselung oder höher).

Bei Verdacht auf eine Datenpanne (Diebstahl, Verlust, gehackt oder ausgespäht werden usw.) ist nach Art 33 und 34 DSGVO die Lehrerin / der Lehrer verpflichtet, die Schulleitung und den Schulträger sofort gemäß Art 33 Abs. 3 a bis d DSGVO schriftlich zu informieren.

* 1. **Datenschutz und Datensicherheit**

Der Entleiher / die Entleiherin hat ein Auskunftsrecht über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten während der Nutzung der Leihgeräte. Vom Verleiher werden folgende personenbezogene Daten erhoben: (vom Schulträger auszufüllen)

Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Aus-wertung ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten werden nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben.

Die Daten werden durch den Träger spätestens nach Beendigung der dienstlichen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der IuK-Technik begründen.

Die Schulleitung und der Träger werden von ihrem Einsichtsrecht ausschließlich in Fällen des auf Tatsachen beruhenden begründeten Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden. Vor der Überprüfung ist der örtlich zuständige Personalrat anzuhören.

Eine stichprobenhafte Einsicht durch die Schulleitung ist nur erlaubt, sofern mit dem Leihgerät auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Eine Einsicht ist hier nur in jenem Maße erlaubt, um die Erfüllung der Datenschutzrichtlinien zu überprüfen. Der Personalrat ist vor der Überprüfung zu informieren.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine Vertretung der Schulleitung und eine vom Beschäftigten benannte Vertretung. Ist eine solche nicht benannt, tritt an deren Stelle eine Vertretung des örtlich zuständigen Personalrats oder der örtlich zuständigen Schwerbehindertenvertretung.

Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Daneben erfolgen automatisierte Protokollierungen durch das Betriebssystem (z. B. zur Nutzung und Installation von Software, An- und Abmeldungen von Benutzern, durchgeführte Updates/Upgrades, Systemereignisse wie Abstürze, Start und Stopp von Diensten und Anwendungen) und den Internetbrowser (insbes. aufgerufene Internetseiten). Die Daten werden durch die Schule spätestens nach Beendigung der schulischen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der IuK-Technik begründen.

Die Lehrkraft wird von ihrem Einsichtsrecht in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden. Browser- und App-Verlauf, sowie sämtliche Protokollierungen dürfen von Schülerinnen und Schüler nicht gelöscht werden. Private Browsing darf nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies angeordnet oder zugelassen hat.

* 1. **Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich, auch wenn dies über die bereitgestellte IuK-Technik erfolgt. Bei der Weiterverarbeitung von fremden Inhalten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

Die IuK-Technik ist durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung Essen und Trinken zu unterlassen.

1. **Schlussvorschriften**

Die Lehrerinnen und Lehrer werden zu Beginn der dienstlichen Nutzung über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese anerkennen. Diese Belehrung wird durch den Träger protokolliert und bei Bedarf oder Änderung wiederholt.

**Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung, ggf. rechtliche Konsequenzen und die unverzügliche Pflicht zur Rückgabe der überlassenen IuK-Technik zur Folge haben.**

**ORT, DATUM**

*Anlage zur Nutzungsordnung mobile Endgeräte*

**Erklärung zur Nutzungsordnung zur Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik aus dem Lehrerendgeräteprogramm des DigitalPakt Schule am**

**XXX-Gymnasium**

**Einweisung in die Nutzungsordnung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Datum*** |  | ***Vorname Nachname Lehrkraft*** |

Ich wurde in die Nutzungsordnung zur Verwendung von IuK-Technik aus dem Lehrerendgeräteprogramm eingewiesen.

Ein Exemplar dieser Nutzungsordnung wurde mir ausgehändigt.

Ich verpflichte mich, die darin festgelegten Regeln zu beachten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Ort, Datum*** |  | ***Unterschrift der Lehrerin, des Lehrers*** |